

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 788  
Studiengang: Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, M.A.  
Hochschule: Hochschule Hannover  
Studienort/e: Hannover  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs auf der Webseite der Fakultät sowie des Instituts detailliert Auskunft über die zeitliche Begrenzung (auf Grund aktueller Gesetzeslage) für eine Aufnahme in den Studiengang geben. Auf der Webseite der Fakultät muss noch präzisiert werden, dass im Rahmen des Studiengangs die Approbation zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen nur nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung möglich ist. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

**Auflage 2:** Die Art der Prüfungsleistung in der Modulbeschreibung zum im Modul 307 „Spezielle Diagnostik“ muss korrigiert bzw. in Einklang mit der Anlage B3 zum Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master -Studiengang Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (M.A.) gebracht werden. (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

**Auflage 3:** Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs entsprechend der Vorgaben gemäß § 14 Nds. StudAkkVO trägt. Die Hochschule darf dem nichthochschulischen Kooperationspartner die operative Durchführung von Evaluationsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragen, jedoch nicht die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung an diesen delegieren. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse im hochschulischen Qualitätsmanagement zusammengeführt und bei Bedarf für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Eine Beteiligung des Kooperationspartners ist auch hier zulässig. (§ 19 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

**Auflage 4:** Die Hochschule muss durch geeignete Qualitätssicherungsprozesse und -instrumente Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit systematisch erfassen und analysieren sowie sicherstellen, dass ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ergriffen werden. (§ 14 StudAkkVO)

**Auflage 5:** Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Hannover und dem Winnicott-Institut muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. (§ 19 Nds. StudAkkVO)

---

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

### **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

#### **Zu Auflage 1 – Außendarstellung Rechtslage Approbation (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule hat auf der Studiengangswebseite den Hinweis ergänzt, dass "die Approbation zum Beruf Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nur nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung [...] möglich" ist und dass die "nach aktuellem Stand letzmalige Zulassungsmöglichkeit zum Sommer 2026" besteht (<https://f5.hs-hannover.de/studium/master-studiengaenge/therapeutische-arbeit-mit-kindern-und-jugendlichen-mta> (Zugriff: 16.10.2025)).

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass im veröffentlichten Text nach "Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung" in einem Klammerzusatz auf "§12 Abs.1 Nds. StudAkkVO" verwiesen wird. Der Verweis auf die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt und sollte entfernt werden.

#### **Zu Auflage 2 – Prüfungsleistung Modul "Spezielle Diagnostik" (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule legt eine korrigierte Modulbeschreibung vor, in der die Prüfungsleistung korrekt ausgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

#### **Zu Auflage 3 – Gesamtverantwortung kontinuierliches Monitoring (§ 19 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule bestätigt, dass sie ab Sommersemester 2025 die alleinige Durchführung der Evaluationsmaßnahmen übernehmen wird und dass kein gesondertes Monitoring mehr durch einen externen Dienstleister vorgesehen sei. Im weiteren Verlauf schildert die Hochschule die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Übernahme der Verantwortung durch die Hochschule, die auch den Festlegungen des Kooperationsvertrags entspricht, wie geplant vollzogen werden wird. Eine Nichtumsetzung wäre i.S. von § 28 Nds. StudAkkVO) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

#### **Zu Auflage 4 – Systematische Erfassung von Gründen für die Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 14 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung dar, dass bereits jetzt Absolventen eines Studiengangs „nach Beendigung ihres Studiums befragt“ würden. Die Befragung umfasse

„Fragen zu den Gründen für eine Überschreitung der Regelstudienzeit“. Diese Fragen sollen zur Auflagenerfüllung strukturiert ausgewertet und den Studiengangsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus plant die Hochschule nach eignen Angaben die Studienabschlussbefragung weiterzuentwickeln, „so dass auch aus den Angaben von Studienabbrecherinnen und -abbrechern Verbesserungen für die Studierbarkeit der Studiengänge abgeleitet werden können“. Zudem sollen, so die Hochschule weiter, die offenen Angaben gezielt ausgewertet werden, um ein qualitatives Feedback zu den Ursachen für eine verlängerte Studienzeit und einen Studienabbruch zu erhalten. Schließlich würden bereits jetzt Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit eingesetzt, in dem die Instituts- und Studiengangsleitung Einzelgespräche über Entwicklungsstand und Studienverlauf der Studierenden führe.

Weitere Unterlagen werden zu dieser Auflage nicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die geplanten Maßnahmen als potenziell zielführend, kann sich aber kein Bild von der konkreten Umsetzung machen. Dem Akkreditierungsrat ist bewusst, dass die Datenerhebung und -auswertung Zeit in Anspruch nimmt und dementsprechend v.a. in der nächsten Reakkreditierung zu thematisieren sein wird. Der Akkreditierungsrat erwartet zur Auflagenerfüllung jedoch mindestens einen Nachweis, dass die Prozesse implementiert und systematisch umgesetzt werden. Dieser Nachweis könnte beispielsweise anhand Prozessbeschreibungen, Fragebögen und konkreten Zeitplanungen geführt werden. Dass die Datenerhebung und -auswertung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist hingegen nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als noch nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

Zu Auflage 5 – Entscheidungen über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals (§ 19 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt eine von den Vertragsparteien unterschriebene Ergänzung zum Kooperationsvertrag vor. In dieser Ergänzung ist festgelegt, dass die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs das Einvernehmen für die Auswahl des Lehrpersonals erteilt und dass dafür maßgeblich ein Hochschulabschluss nach DQR 7 und die facharztanaloge Approbation einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Fachkunde ist. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

